

Kein Ende der «Zwangsverrentung»

Das Koalitionsvorhaben zur
Frühverrentung von «Hartz IV-lern»



«Künftig müssen Arbeitslosengeld II-Bezieher nicht mehr fürchten, mit 58 Jahren zwangsverrentet zu werden und im Alter starke finanzielle Einbußen hinnehmen zu müssen. Mit Nachdruck haben wir Sozialdemokraten in der großen Koalition auf eine Verbesserung für die Betroffenen gedrungen. Nun ist es uns gelungen, eine Verständigung mit der Union zu erzielen.» – So der SPD-Vorsitzende Kurt Beck It. Pressemitteilung vom 29.11.2007.¹ Eine Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht wurde für ältere Frauen² sowie für Schwerbehinderte im Alg II-Bezug erreicht; sie können künftig vom «Hartz IV»-Träger nicht vor vollendetem 63. Lebensjahr auf eine vorgezogene Altersrente verwiesen werden. An der künftig drohenden «Zwangsverrentung» älterer Alg II-Bezieher ändert sich damit allerdings nichts Grundsätzliches; die Kritik an der Möglichkeit, arbeitswillige ältere Arbeitslose aus «Hartz IV» heraus auch gegen deren Willen auf eine vorgezogene und damit in der Regel abschlagsgeminderte Altersrente verweisen zu können, ist mit dem von den Koalitionsparteien gefundenen Kompromiss keineswegs vom Tisch. – Bei der Beurteilung des Koalitionskompromisses ist zu unterscheiden zwischen der Möglichkeit des Alg II-Bezugs unter erleichterten Bedingungen («58er-Regelung») einerseits sowie der Möglichkeit der «Zwangsverrentung» andererseits.

1. «58er-Regelung» und «Zwangsverrentung»

Die derzeit noch geltende so genannte «58er-Regelung» ermöglicht älteren Empfängern von Arbeitslosengeld (Alg) bzw. Arbeitslosengeld II (Alg II) den erleichterten Bezug der Versicherungs- bzw. Fürsorgeleistung. Grundsätzlich nämlich gilt: Der Bezug von Alg bzw. Alg II setzt u.a. voraus, dass der Arbeitslose bzw. Hilfebedürftige arbeitsbereit ist und alle Möglichkeiten nutzt bzw. nutzen will, um seine Beschäftigungslosigkeit bzw. Hilfebedürftigkeit zu beenden; dies ist eine konstitutive Bedingung für die Gewährung der beiden Leistungen. Im Rahmen der «58er Regelung» wird dieser Grundsatz – befristet bis Ende 2007 – insofern relativiert, als 58-jährige und ältere Alg- und Alg II-Bezieher Leistungen erhalten können obwohl sie die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern sie sich im Gegenzug verpflichtet haben, zum frühest möglichen Zeitpunkt in eine abschlagsfreie Altersrente zu wechseln. Der Kreis der älteren Arbeitslosen und Hilfebedürftigen erhält damit die Möglichkeit, sich unter Fortzahlung von Alg bzw. Alg II bereits vor Erreichen der im Einzelfall

¹ SPD-PM 686/07 v. 29.11.2007; entgegen dem mit dem Zitat erweckten Eindruck können und konnten Versicherte noch nie mit 58 Jahren in Altersrente wechseln

² Daneben wird auch ein kleiner Kreis arbeitsloser Männer und Frauen erreicht, die am 1.1.2004 arbeitslos waren oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder Vereinbarung bzw. einer arbeitsvertraglichen Befristung, die vor 2004 erfolgt ist, nach 2003 beendet worden ist. Ein bestehender Vertrauensschutz wird insbesondere durch die spätere Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses nicht berührt. Dieser Personenkreis kann weiterhin mit vollendetem 60. Lebensjahr die vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beziehen

maßgeblichen Altersgrenze, vom Arbeitsmarkt zurück zu ziehen.

Übersicht 1:

«58er Regelung»
<p>§ 65 SGB II – Allgemeine Übergangsvorschriften</p> <p>...</p> <p>(4) ¹Abweichend von § 2 haben auch erwerbsfähige Hilfebedürftige Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, ihre Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer Arbeit zu beenden. ²Vom 1. Januar 2008 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat. ³§ 428 des Dritten Buches gilt entsprechend.</p> <p>...</p> <p>§ 428 SGB III – Arbeitslosengeld unter erleichterten Voraussetzungen</p> <p>(1) ¹Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Achten Abschnitts des Vierten Kapitels haben auch Arbeitnehmer, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und die Regelvoraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld allein deshalb nicht erfüllen, weil sie nicht arbeitsbereit sind und nicht alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. ²Der Anspruch besteht auch während der Zeit eines Studiums an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule. ³Vom 1. Januar 2008 an gilt Satz 1 nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der Arbeitslose vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) ¹Die Agentur für Arbeit soll den Arbeitslosen, der nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 2 drei Monate Arbeitslosengeld nach Absatz 1 bezogen hat und in absehbarer Zeit die Voraussetzungen für den Anspruch auf Altersrente voraussichtlich erfüllt, auffordern, innerhalb eines Monats Altersrente zu beantragen; dies gilt nicht für Altersrenten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können. ²Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose Altersrente beantragt.</p> <p>(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn dem Arbeitslosen eine Teilrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art zuerkannt ist.</p> <p>...</p>

Die «58er Regelung» wurde 1986 im Rahmen des Siebten Gesetzes zur Änderung des AFG zusammen mit der Verlängerung der maximalen Alg-Bezugsdauer auf seinerzeit 24 Monate für 54-jährige und ältere Arbeitslose eingeführt. Da die meisten älteren Arbeitnehmer, die arbeitslos wurden, die Voraussetzungen für den 24-monatigen Alg-Bezug erfüllten und dann idR in die – damals noch abschlagsfreie – vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit mit 60 Jahren wechseln konnten, hatte die Regelung zum erleichterten Alg-Bezug im Einzelfall für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren Bedeutung. Mit der 1997 einsetzenden Anhebung des für eine Rente ohne Abschlag maßgeblichen Alters von 60 Jahren auf inzwischen 65 Jahre (Schwerbehinderte 63 Jahre) gewann die «58er-Regelung» – trotz der zwischenzeitlich auf maximal 32 Monate verlängerter Alg-Bezugsdauer für 57-jährige und ältere Arbeitslose – auch für zunehmend mehr Empfänger von Arbeits-

losenhilfe (Alhi) an Bedeutung; auch sie konnten Alhi unter erleichterten Bedingungen bis zur abschlagsfreien Altersrente beziehen. Schon mit dieser rechtlichen wie faktischen Ausweitung des erleichterten Leistungsbezugs wurde der für die Fürsorge³ konstitutive Nachranggrundsatz – bezogen auf den Vorrang des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft zur Vermeidung oder Überwindung der Hilfebedürftigkeit – für den Personenkreis älterer Arbeitsloser ausgesetzt. Nach Abschaffung der Alhi im Rahmen der «Hartz IV»-Gesetzgebung wurde die Regelung bis Ende 2007 für ältere Alg II-Bezieher übernommen (vgl. Übersicht 1).

Übersicht 2:

«Zwangsverrentung»
<p style="text-align: center;">§ 2 SGB II – Grundsatz des Forderns</p> <p>(1) ¹Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. ²Der erwerbsfähige Hilfebedürftige muss aktiv an allen Maßnahmen zu seiner Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. ³Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.</p> <p>(2) ¹Erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. ²Erwerbsfähige Hilfebedürftige müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 SGB II – Verhältnis zu anderen Leistungen</p> <p>...</p> <p>(3) ¹Stellen Hilfebedürftige trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen Trägers nicht, können die Leistungsträger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. ²Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Leistungsträger nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen die Leistungsträger nach diesem Buch; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Leistungsträger nach diesem Buch das Verfahren selbst betreiben.</p>

Demgegenüber hebt der Begriff der «Zwangsverrentung» ab auf die Möglichkeit des SGB II-Trägers, arbeitsbereite Hilfebedürftige auch gegen deren ausdrücklichen Willen auf die vorgelagerte Sozialleistung «Altersrente» verweisen zu können (§ 5 Abs 3 SGB II), um dadurch deren Hilfebedürftigkeit zu beenden oder zu verringern. Der Verweis auf die Inanspruchnahme vorgelagerter Sozialleistungen (vgl. Übersicht 2) ist Ausfluss des die Fürsorge prägenden Nachrangprinzips. Die Durchsetzung dieses Nachrangprinzips auch gegenüber abschlagsgeminderten Altersrenten scheiterte bislang an der «58er-Regelung», die als speziellere und bis Ende 2007 befristete Norm den Alg

II-Bezug unter erleichterten Bedingungen bis zum Erreichen jenes Lebensalters zulässt, ab dem der Bezug einer abschlagsfreien Altersrente möglich ist. Der Verweis des Hilfebedürftigen auf eine abschlagsfreie Altersrente ist demgegenüber seit jeher möglich und wurde – soweit ersichtlich – auch politisch zu keinem Zeitpunkt kontrovers diskutiert. – Obwohl beide Regelungen in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen, handelt es sich bei dem Bezug von Alg II unter erleichterten Bedingungen einerseits und der Möglichkeit einer «Zwangsverrentung» älterer Alg II-Bezieher andererseits um zwei gänzlich verschiedene Sachverhalte.

Beide Normen sind insofern unabhängig voneinander, als die Regelung des einen nicht auch zwingend die Regelung des anderen Sachverhalts erfordert. Der eingeschränkte Verweis auf eine (abschlagsgeminderte) Altersrente ist ohne Alg II-Bezug unter erleichterten Bedingungen ebenso denkbar wie ein Alg II-Bezug unter erleichterten Bedingungen ohne Einschränkung der Verweismöglichkeit auf eine abschlagsgeminderte Altersrente vorstellbar ist. Werden hingegen explizite Regelungen zu beiden Sachverhalten getroffen, so präjudiziert die Ausgestaltung der spezielleren Norm bis zu einem gewissen Grad auch die Ausgestaltung der allgemeineren Norm (hierzu im Einzelnen Übersicht 3).

(1) Auch ohne eine getroffene Regelung hinsichtlich des Alg II-Bezugs unter erleichterten Bedingungen lassen sich die Voraussetzungen, unter denen der SGB II-Träger Hilfebedürftige auf eine Altersrente verweisen kann, im Sinne einer Konkretisierung bzw. Modifizierung des Nachranggrundsatzes gestalten; schließlich galt die Nachrangigkeit staatlicher Fürsorgeleistungen bislang noch in keiner historischen Phase ohne Ausnahme bzw. Relativierung – verwiesen sei an dieser Stelle exemplarisch und aktuell auf die Definition nicht zumutbar verwertbaren Vermögens (v.a. Schonvermögensgrenzen) oder die expliziten Ausnahmen vom anrechenbaren Einkommen wie etwa im Falle der Grundrente nach dem BVG oder des Erziehungs- bzw. Elterngeldes.

- So reicht die denkbare Variantenpalette von dem Verweis auf eine Altersrente ab dem frühest möglichen Rentenzugang mit dann maximalem Abschlag (1.1) bis hin zur Einschränkung des Nachranggrundsatzes dergestalt, dass grundsätzlich nicht auf eine abschlagsgeminderte Altersrente verwiesen werden darf (4.1).
- Denkbar ist auch die Festlegung einer Abschlagshöhe (in Prozent), bei deren Überschreitung im Einzelfall der Verweis auf eine Altersrente ausgeschlossen wird (2.1).
- An Stelle eines Höchstabschlages ist auch die Festlegung eines einheitlichen Lebensalters vorstellbar, vor dessen Vollendung eine «Zwangsverrentung» nicht in Betracht kommt (3.1).

³ Die frühere Arbeitslosenhilfe war als Mischsystem angelegt; zwar bemaß sich der Leistungsanspruch nach dem vormaligen Lohn (Entgeltersatz) – ob diese so genannte Tabellen-Alhi allerdings auch in vorgegebener Höhe (53% bzw. 57%) gewährt wurde, hing ab von der Bedürftigkeit des Arbeitslosen. Die Alhi war demnach bedürftigkeitsgeprüft, wegen der infolge des Entgeltersatzcharakters nach oben begrenzten Leistungshöhe aber nicht bedarfsorientiert ausgestaltet

Übersicht 3:

Erleichterter Alg II-Bezug und «Zwangsverrentung» - Gestaltungsvarianten					
Verweis auf eine Altersrente ab ...	Regelung zum erleichterten Alg II-Bezug bis ...				
	1. keine Regelung	2. zum frühest möglichen Rentenzugang	3. zu einer als «akzeptabel» definierten Abschlagshöhe in v.H.	4. zu einem einheitlichen Lebensalter	5. zum abschlagsfreien Rentenzugang
1. frühest möglichem Rentenzugang	1.1	1.2	-	-	-
2. einer als «akzeptabel» definierten Abschlagshöhe in v.H.	2.1	-	2.3	-	-
3. einem einheitlichen Lebensalter	3.1	-	-	3.4	-
4. abschlagsfreiem Rentenzugang	4.1	-	-	-	4.5
5. Erfüllung sonstiger Voraussetzungen (hier: Ablehnung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsangebots)	5.1	-	-	-	-

- Ausgehend von Aufgabe und Ziel der Grundversicherung für Arbeitsuchende, die, wie es § 1 SGB II formuliert, weit hinaus gehen über den klassischen Fürsorgeansatz, kann aber auch die begründete Auffassung vertreten werden, dass der Nachrang der SGB II-Leistungen gegenüber einer mit Abschlägen belegten Altersrente ausgesetzt bleiben muss, solange nicht der erwerbsfähige Hilfebedürftige eine ihm vom SGB II-Träger angebotene sozialversicherungspflichtige Beschäftigung⁴ zu mindestens ortsüblichem Arbeitsentgelt sowie ortsüblichen Arbeitszeitbedingungen ohne einen wichtigen Grund abgelehnt hat (5.1).

(2) In den Fällen hingegen, in denen eine Regelung bezüglich des Alg II-Bezugs unter erleichterten Bedingungen getroffen wird, werden damit idR auch die Gestaltungsvarianten einer «Zwangsverrentung» sachlogisch reduziert⁵. Wird der Beginn eines erleichterten Alg II-Bezugs an die Vollendung eines bestimmten Lebensalters gebunden, so kann die gewählte Altersgrenze vor dem frühest möglichen Rentenzugangsalter liegen – sie muss aber nicht vor diesem liegen, da sie ihren Zweck auch noch ab Erreichen des Mindestalters für eine vorgezogene Rente erfüllt, sofern eine «Zwangsverrentung» zu diesem Termin noch ausgeschlossen ist. Der erleichterte Bezug von Alg II bewirkt eine verwaltungsmäßige Entlastung des SGB II-Trägers wie auch eine Bereinigung der Arbeitslosenstatistik; dem erwerbs-

fähigen Hilfebedürftigen bietet der Alg II-Bezugs unter erleichterten Bedingungen die Möglichkeit, sich der «Verfolgungsbetreuung» durch den SGB II-Träger sowie eventuell drohender Sanktionen bei Ablehnung oder Abbruch von Eingliederungsmaßnahmen ohne wichtigen Grund zu entziehen.

- Reicht die Dauer des erleichterten Alg II-Bezugs lediglich bis zum frühest möglichen Rentenzugang, so wäre damit auch der Verweis auf die Altersrente ab diesem Zeitpunkt vorgegeben (1.2); es ergäbe keinen Sinn, den erleichterten Alg II-Bezug zu einem Zeitpunkt enden zu lassen, zu dem ein Verweis auf die Altersrente noch nicht möglich wäre. Im Ergebnis dürften sich allerdings Personengruppen mit rentenrechtlich günstigeren Zugangsvoraussetzungen – im Sinne eines nach Lebensjahren gemessen früher möglichen Altersrentenbezugs – im Rahmen einer solchen SGB II-Regelung benachteiligt fühlen (z.B. Schwerbehinderte, die frühestens mit 60 (künftig 62) Jahren in Altersrente wechseln können, gegenüber langjährig Versicherten, denen ein Rentenbezug frühestens mit 63 Jahren möglich ist).
- Entscheidet man sich hingegen für einen erleichterten Alg II-Bezug bis zu jenem Lebensalter, ab dem ein als noch «akzeptabel» definierter Rentenabschlag – beispielsweise in Höhe von maximal 10,8 vH oder 7,2 vH oder 3,6 vH – anfällt, so wäre damit sachlogisch ebenfalls der Zeitpunkt vorgegeben, zu dem der Hilfebedürftige frühestens auf die Altersrente verwiesen werden könnte (2.3). Bei einer solchen Lösung wäre zwar die Abschlagshöhe für alle auf einen einheitlichen Vomhundertsatz begrenzt – in Abhängigkeit vom jeweiligen Alter bei Zugang in den Alg II-Bezug fielen aber selbstverständlich bis zu dieser Grenze weiterhin unterschiedlich hohe Abschlagssätze an. Konsequenz eines solchen Weges wäre zudem, dass das Lebensalter, ab dem der erleichterte Bezug endet und die

⁴ so auch: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe «Arbeitsbedingungen verbessern – Rentenzugang flexibilisieren» des SPD-Parteivorstandes und der SPD-Bundestagsfraktion vom 12.10.2007, S. 27 f

⁵ Vorstellbar wäre selbstverständlich auch eine völlig unabhängige Regelung beider Sachverhalte etwa dergestalt, dass der erleichterte Alg II-Bezug ohne spezifizierten Endtermin ermöglicht wird – die Aussteuerung aus dem SGB II erfolgte dann mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. dem Erreichen der Regelaltersgrenze – und die Option der «Zwangsverrentung» irgendwo zwischen frühest möglichem Rentenzugang und vor Erreichen der Regelaltersgrenze angesiedelt wird.

Möglichkeit zur «Zwangsverrentung» Platz greift, im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze bzw. des Referenzalters für die Bemessung der Abschläge (Schwerbehinderte) ebenfalls steigen würde.

- Auch bei Festlegung eines einheitlichen Lebensalters als Endpunkt für den erleichterten Alg II-Bezug wäre sachlogisch der Zeitpunkt für die «Zwangsverrentung» vorgegeben. Die Vorgabe eines einheitlichen Lebensalters von z. B. 63 Jahren bedeutet allerdings, dass die Höhe der Abschläge parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze bzw. des Referenzalters auf am Ende 7,2% (Schwerbehinderte) bzw. 14,4% (langjährig Versicherte) steigt. Die vordergründige Gleichbehandlung (einheitliches Lebensalter) hätte eine eklatante Ungleichbehandlung (um 100% differierende Abschlagshöhe) zur Folge.
- Wird das zeitliche Ende für den erleichterten Alg II-Bezug schließlich festgelegt auf den Zeitpunkt, ab dem erstmals eine abschlagsfreie Altersrente bezogen werden kann, wäre auch der Verweis auf eine abschlagsgeminderte Rente grundsätzlich ausgeschlossen – so die arbeitsmarkt- und sozialpolitisch bezweckte Wirkung der bis Ende 2007 befristeten «58er-Regelung».

Jede Gestaltungsvariante hat ihre spezifischen, nicht aus jeder Blickrichtung unbedingt als «gerecht» empfundenen Implikationen.

2. Das Koalitionsvorhaben

Mit Ende der «58er-Regelung» hätte sämtlichen Alg II-Empfängern, die nach 1949 geboren sind oder deren Alg II-Anspruch erst nach 2007 entstanden ist, ab 2008 mit Erreichen des Mindestalters für eine vorgezogene Altersrente die «Zwangsverrentung» gedroht. Nach geltendem Recht wären hiervon erwerbslose wie erwerbstätige «Hartz IV»-Empfänger (so genannte «Aufstocker») gleichermaßen betroffen gewesen⁶. Auf Basis der zwischen CDU/CSU und SPD am 29. November 2007 getroffenen Einigung wird ab 2008 für die von § 64 Abs 4 SGB II nicht mehr erfassten älteren Hilfebedürftigen folgende Regelung gelten: Eine Möglichkeit zum Bezug von Alg II unter erleichterten Bedingungen wird es nicht mehr geben; der Verweis eines älteren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf eine vorgezogene Altersrente ist nicht vor Vollendung dessen 63. Lebensjahres möglich⁷.

2.1 Alg II-Bezug unter geschönten Bedingungen

«Alle Arbeitslosengeld II-Empfänger erhalten nun ab dem 58. Lebensjahr die Möglichkeit, sich nicht mehr arbeitssuchend zu melden, falls ihnen nicht innerhalb

⁶ Das bestätigte der seinerzeitige parlamentarische Staatssekretär Andres (SPD) in seiner Antwort vom 19. November 2007 auf eine Frage des Abgeordneten Ernst (DIE LINKE).

⁷ Vgl. den Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des SGB III und anderer Gesetze der Fraktionen von CDU/CSU und SPD v. 11.12.2007

von zwölf Monaten ein Arbeitsangebot gemacht werden kann. Ihnen stehen selbstverständlich auf eigenen Wunsch die Integrationsangebote der Arbeitsagentur, der ARGEN und der Optionskommune zur Verfügung. Der zuständige Arbeitsvermittler hat zudem alle sechs Monate zu prüfen, ob nicht doch ein Maßnahme- oder Arbeitsangebot gemacht werden kann.»⁸ Der in der Beckschen Pressemitteilung seinerzeit erweckte Eindruck, es läge in der Hand des älteren Alg II-Empfängers, sich vom Arbeitsmarkt zurückziehen zu können, ohne dass ihm damit künftig Leistungen des SGB II-Trägers zur Eingliederung versperrt wären, ist falsch.

Übersicht 4:

Alg II-Bezug unter geschönten Bedingungen

§ 3 SGB II – Leistungsgrundsätze

...

(2a) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, sind unverzüglich in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

§ 53a SGB II – Arbeitslose

(1) Arbeitslose im Sinne dieses Gesetzes sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die die Voraussetzungen des § 16 des Dritten Buches in sinngemäßer Anwendung erfüllen.

(2) Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres mindestens für die Dauer von zwölf Monaten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen haben, ohne dass ihnen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten worden ist, gelten nach Ablauf dieses Zeitraums für die Dauer des jeweiligen Leistungsbezugs nicht als arbeitslos.

Die Koalition hat sich vielmehr für die Gestaltungsvariante 3.1 (vgl. Übersicht 3) entschieden – ohne dass sie dabei allerdings auf die Aufhübschung der Arbeitslosenstatistik verzichten wollte. Während 58-jährige und ältere Alg II-Bezieher somit auch gegen ihren Wunsch bis zur Verrentung der «Verfolgungsbetreuung» des SGB II-Trägers unterliegen, werden sie nach einem Jahr Arbeitslosigkeit mit Alg II-Bezug, in dem sie kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsangebot erhalten haben, aus der Arbeitslosenstatistik gestrichen – ob sie wollen oder nicht. Die Begründung für dieses Vorgehen ist in ihrer Dreistigkeit kaum zu überbieten: Weil Ältere keine Arbeit finden, gelten sie nicht mehr als arbeitslos.⁹

Im Ergebnis gilt der Nachranggrundsatz der Fürsorge somit ab 2008 – bezogen auf den Einsatz der eigenen Arbeitskraft zur Beendigung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit – uneingeschränkt auch für ältere

⁸ SPD-PM 686/07 v. 29.11.2007

⁹ In vollem Wortlaut liest sich das so: «Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 58. Lebensjahr vollendet und danach innerhalb der letzten zwölf Monate in Arbeitslosigkeit und im Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende kein Arbeitsangebot erhalten haben, muss aber angenommen werden, dass ihre Integrationschancen trotz des Aufschwungs am Arbeitsmarkt eingeschränkt bleiben und sie nicht mehr alle Möglichkeiten nutzen können, ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden. Sie stehen damit zwar nicht erklärtermaßen, aber faktisch der Arbeitsvermittlung nur begrenzt zur Verfügung und sollen daher nicht mehr zur Zahl der registrierten Arbeitslosen gezählt werden.» – Begründung zu § 53a SGB II

Alg II-Bezieher. Aus der Arbeitslosenstatistik hingegen verschwinden sie für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren oder womöglich von bis zu sechs und mehr Jahren, sofern sie nicht die Zugangsvoraussetzungen (Wartezeit von 35 Jahren) für eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze erfüllen.

2.2 Option der «Zwangsverrentung»

Mit Begrenzung der durch § 5 Abs. 3 SGB II eröffneten «Zwangsverrentungs»-Option seitens des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch den neuen § 12a SGB II und die Verordnung gemäß § 13 Absatz 2 SGB II wird der fürsorgerechtliche Nachranggrundsatz – bezogen auf den Vorrang einer abschlagsgeminderten Altersrente – eingeschränkt. Vom Verweis auf die vorgezogene Altersrente ist vor allem dann abzusehen, wenn der im Alg II-Bezug stehende Hilfebedürftige noch nicht sein 63. Lebensjahr vollendet hat. Im Rahmen der Verordnung nach § 13 Absatz 2 SGB II können darüber hinaus zur Vermeidung unbilliger Härten weitere, eng begrenzte Einschränkungen vorgenommen werden.

Von der Festlegung des Mindestalters auf das vollendete 63. Lebensjahr profitieren – im Vergleich zu einer ersatzlosen Beendigung der noch bis Jahresende geltenden Regelung – vor allem folgende Personengruppen (vgl. Tabelle):

Frauen¹⁰,

- die bereits vor 2008 im Alg II-Bezug standen und die zu den Geburtsjahrgängen 1950 und 1951 zählen, also ihr 58. Lebensjahr nicht vor 2008 vollenden,
- der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1949, deren Alg II-Anspruch nach 2007 entsteht;

Arbeitslose¹¹,

- der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1948, deren Alg II-Anspruch nach 2007 entsteht,
- mit Vertrauensschutz hinsichtlich des Mindestalters von 60 Jahren für den Zugang zur Altersrente wegen Arbeitslosigkeit¹²,
 - die bereits vor 2008 im Alg II-Bezug standen und die zu den Geburtsjahrgängen 1950 und 1951 zählen, also ihr 58. Lebensjahr nicht vor 2008 vollenden,
 - der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1949, deren Alg II-Anspruch nach 2007 entsteht, sowie

Schwerbehinderte¹³,

- der Geburtsjahrgänge 1946 bis 1949, deren Alg II-Anspruch nach 2007 entsteht
- der Geburtsjahrgänge nach 1949.

¹⁰ die die Zugangsvoraussetzungen für die Altersrente für Frauen erfüllen

¹¹ die die Zugangsvoraussetzungen für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit erfüllen

¹² vgl. Fußnote 2; die Zahl der noch unter Vertrauensschutz fallenden Personen dürfte allerdings sehr gering sein

¹³ die die Zugangsvoraussetzungen für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen erfüllen

Übersicht 5:

«Zwangsverrentung» ab 2008

§ 12a SGB II – Vorrangige Leistungen

¹Hilfebedürftige sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. ²Abweichend von Satz 1 sind Hilfebedürftige bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

§ 13 SGB II – Verordnungsermächtigung

...

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und für welche Dauer Hilfebedürftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.

Für ältere Alg II-Empfänger, denen vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur die Altersrente für *langjährig Versicherte* offen steht, ändert sich hingegen nichts. Auch ohne Modifizierung der «Zwangsverrentungs»-Option des SGB II hätten sie nicht vor vollendetem 63. Lebensjahr – dem Mindestalter für die einschlägige Altersrente – verrentet werden können.

Der Personenkreis, der vom Koalitionsvorhaben profitiert, ist demnach überschaubar – bezogen auf das Frauenaltersruhegeld sind es sechs Geburtsjahrgänge, beim Arbeitslosenaltersruhegeld (ohne Vertrauensschutzfälle) drei Geburtsjahrgänge – und die faktische Bedeutung der Regelung ist zeitlich begrenzt. Lediglich hilfebedürftige ältere Schwerbehinderte profitieren auch langfristig vom gefundenen Kompromiss; bis zum Beginn der Anhebung des für die Abschlagsbemessung maßgeblichen Referenzalters von 63 Jahre auf perspektivisch 65 Jahre können sie bis einschließlich Geburtsjahrgang 1951 mit vollendetem 63. Lebensjahr abschlagsfrei in die vorgezogene Altersrente wechseln. Für später geborene Schwerbehinderte steigt der Abschlag bei Rentenzugang mit 63 Jahren auf maximal 7,2% ab Geburtsjahrgang 1964. Die Masse des aus «Hartz IV» rekrutierten Potenzials für die staatliche Frühverrentung (langjährig Versicherte) muss hingegen unmittelbar mit Abschlägen von 7,2% bei der Rente rechnen; dieser Satz steigt für die Geburtsjahrgänge ab 1949 kontinuierlich an auf am Ende 14,4% ab Geburtsjahrgang 1964.

Der Verweis älterer Alg II-Empfänger auf eine abschlagsgeminderte Altersrente kann, muss aber nicht zwangsläufig ab vollendetem 63. Lebensjahr erfolgen. Näheres hierzu soll in der Verordnung des BMAS nach § 13 Absatz 2 SGB II geregelt werden. Hierbei scheint relativ sicher, dass zumindest eine der Absurditäten des derzeit noch geltenden Rechts, wonach selbst sozialversicherungspflichtig beschäftigte «Hartz IV»-Empfänger vom Grundsicherungs-Träger auf eine

(Teil-) Rente verwiesen werden könnten¹⁴, beseitigt wird. *«Liegt eine besondere Härte vor, dann ist der Verweis auf einen vorgezogenen Rentenbezug nicht zulässig. Dies gilt beispielsweise für Menschen, die als sogenannte Aufstocker zu ihrem Arbeitseinkommen ergänzend Arbeitslosengeld II bekommen. Es wäre unbillig, die Menschen für einen niedrigen Lohn in Haftung zu nehmen.»*¹⁵ Eine Ausnahmeregelung für ausschließlich geringfügig Beschäftigte dürfte es dagegen vermutlich nicht geben.

Im Vorfeld der getroffenen Einigung zwischen CDU/CSU und SPD wurden als Beispiele für die Unbilligkeit der «Zwangsverrentung» desweiteren genannt: Hilfebedürftige Ältere, die

- innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten eine Altersrente ohne Abschläge in Anspruch nehmen können oder
- glaubhaft machen können, dass sie innerhalb von sechs Monaten in Arbeit eingegliedert werden können.

Ob die genannten sowie weitere Ausnahmen am Ende Eingang in die Verordnung finden werden, bleibt abzuwarten. Schon seinerzeit war nicht nachvollziehbar, unter welchem Blickwinkel ein Rentenabschlag von bis zu 1,8% bei einem um sechs Monate vorgezogenen Altersrentenbezug eine unbillige Härte darstellen könnte – ein höherer Abschlag von beispielsweise 7,2% bei einem um zwei Jahre vorgezogenen Altersrentenbezug hingegen nicht.

3. Fazit

Insgesamt ist die von den Koalitionsparteien gefundene Regelung nicht sachgerecht. Ein Manko aller auf formalisierte Kriterien wie Abschlagshöhe oder Lebensalter abstellender Regelungen ist die Gleichbehandlung evtl. völlig ungleicher Sachverhalte. Die Erfüllung einer Wartezeit von 35 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten als Zugangsvoraussetzung für einen vorgezogenen Altersrentenbezug gibt beispielsweise keinerlei Auskunft über die Höhe der in Entgeltpunkten gemessenen Rentenanwartschaft. Im Ergebnis nicht auszuschließen ist daher, dass höhere Rentenanwartschaften bei einer insgesamt geringeren Zahl an rentenrechtlichen Zeiten vor einer «Zwangsverrentung» – evtl. nur vorübergehend – geschützt sind, während in der Summe geringere Rentenanwartschaften bei insgesamt mindestens 35 Jahren an rentenrechtlichen Zeiten einen solchen Schutz nicht genießen. Und: Die Vorgabe eines für alle einheitlichen Lebensalters führt bei unterschiedlichen Referenzaltern für die Abschlagsbemessung (Schwerbehinderte einerseits, langjährig Versicherte anderer-

seits) zu einer in der Sache nicht gerechtfertigten, politisch aber augenscheinlich als akzeptabel eingestuften Ungleichbehandlung. – Einziger Maßstab für den Verweis auf eine abschlagsgeminderte Altersrente kann aber nur das Scheitern der «Aktivierung» des Hilfebedürftigen auf Grund dessen Weigerung zur Annahme einer angebotenen zumutbaren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ohne wichtigen Grund sein.

Auch nach dem Koalitionskompromiss bleibt es also dabei: Ab kommendem Jahr droht arbeitsbereiten älteren Hilfebedürftigen die «Zwangsverrentung» durch den zuständigen SGB II-Träger. Zwar sind Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Fürsorge) zu recht nachrangig gegenüber Leistungen u.a. der Sozialversicherung und damit auch gegenüber dem Anspruch auf eine Altersrente. Die Beibehaltung der Verweismöglichkeit auf eine abschlagsgeminderte Rente auch ohne ein im Vorfeld zwingend erforderliches sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsangebot legt allerdings mehr Zeugnis ab von der offensichtlichen Praxisuntauglichkeit des SGB II-Reintegrations-Mantras als durch wissenschaftliche Begleitforschung je zu Tage gefördert werden könnte. Wem keine zumutbare sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten werden kann, bei dem verbietet sich auch die «Zwangsverrentung» seitens des diesbezüglich bis dato augenscheinlich eindrucksvoll erfolglos agierenden «Hartz IV»-Trägers.

Die trotz Wegfalls der «58er-Regelung» beabsichtigte Fortführung der statistischen Bestandsbereinigung und die Bedingung, an die sie geknüpft ist (kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsangebot innerhalb eines 12-monatigen Zeitraums), rundet die politische Bankrotterklärung ab, die die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD mit ihrem Vorhaben zum Umgang mit älteren «Hartz IV»-Empfängern abgeben.

¹⁴ vgl. hierzu im Einzelnen: Johannes Steffen, «Zwangsverrentung» - Voraussetzungen, Auswirkungen, Hintergründe, Arbeitnehmerkammer Bremen, November 2007

¹⁵ Erklärung des stellvertretenden Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion Stiegler und der Sprecherin der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der SPD-Bundestagsfraktion Nahles lt. PM 968 der SPD-Fraktion v. 29.11.2007

Tabelle:

Frühest mögliche «Zwangsverrentung» und maximaler Rentenabschlag nach Geburtsjahrgängen ab 2008																							
Altersrentenart/Jahrgang	1944	1945	1946	1947	1948	1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964		
Lebensalter 2008	64	63	62	61	60	59	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44		
Schwerbehinderte - Rentenmindestalter	60	60	60	60	60	60	60	60	60 + (1-6)	60 + 7	60 + 8	60 + 9	60 + 10	60 + 11	61	61 + 2	61 + 4	61 + 6	61 + 8	61 + 10	62		
Referenzalter für Rentenabschlag	63	63	63	63	63	63	63	63	63 + (1-6)	63 + 7	63 + 8	63 + 9	63 + 10	63 + 11	64	64 + 2	64 + 4	64 + 6	64 + 8	64 + 10	65		
Frühest mögliches Zwangsverrentungsalter	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63		
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	0	0	0	0	0	0	0	0	0,3 - 1,8	2,1	2,4	2,7	3,0	3,3	3,6	4,2	4,8	5,4	6,0	6,6	7,2		
Frühest mögliche Zwangsverrentung ab	2008	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027		
langjährig Versicherte - Rentenmindestalter	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63		
Referenzalter für Rentenabschlag	65	65	65	65	65	65 + (1-3)	65 + 4	65 + 5	65 + 6	65 + 7	65 + 8	65 + 9	65 + 10	65 + 11	66	66 + 2	66 + 4	66 + 6	66 + 8	66 + 10	67		
Frühest mögliches Zwangsverrentungsalter	64	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63	63		
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	3,6	7,2	7,2	7,2	7,2	7,5 - 8,1	8,4	8,7	9,0	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5	10,8	11,4	12,0	12,6	13,2	13,8	14,4		
Frühest mögliche Zwangsverrentung ab	2008	2008	2009	2010	2011	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021	2022/23	2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	2027		
Frauen - Rentenmindestalter	60	60	60	60	60	60	60	60															
Referenzalter für Rentenabschlag	65	65	65	65	65	65	65	65															
Frühest mögliches Zwangsverrentungsalter	64	63	63	63	63	63	63	63															
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	3,6	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2	7,2															
Frühest mögliche Zwangsverrentung ab	2008	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014															
Alo/Atz - Rentenmindestalter	60	60	60 + (1-12)	61 + (1-12)	62 + (1-12)							63	63	63									
Referenzalter für Rentenabschlag	65	65	65	65	65							65	65	65									
Frühest mögliches Zwangsverrentungsalter	64	63	63	63	63							63	63	63									
Abschlag bei frühest möglicher Verrentung in v.H.	3,6	7,2	7,2	7,2	7,2							7,2	7,2	7,2									
Frühest mögliche Zwangsverrentung ab	2008	2008	2009	2010	2011							2012	2013	2014									
Für nach 1951 Geborene sind diese beiden Rentenarten abgeschafft																							
= Besserstellung gegenüber der «Zwangsverrentungs»-Option nach geltendem Recht ab 2008 (bei den Geburtsjahrgängen vor 1950 nur, sofern der Alg II-Anspruch nicht bereits vor 2008 entstanden ist)																							
Annahme: Der Alg II-Anspruch entsteht nach 2007. - Wer vor 1950 geboren ist und bereits vor 2008 einen Alg II-Anspruch hat, ist nach der alten «58er-Regelung» geschützt																							